

Die neue Devisenordnung.

Von Artur Adler.

Direktor der Oesterreichischen Länderbank.

Wien, 26. Juni.

Die unerfreuliche Gestaltung der fremden Wechselkurse nötigte die österreichische und ungarische Regierung zu wiederholten Eingriffen in den Zahlungsverkehr mit dem Auslande. Anfangs schlug die Monarchie jedoch einen anderen Weg als das vor der gleichen Frage stehende Deutsche Reich ein. Dieses traf durch die Bundesratsverordnung vom 20. Januar 1916 sofort allgemein gültige gesetzliche Verfügungen, die durch eine weit eingreifendere Bestimmungen enthaltende Verordnung vom 9. Februar 1917 ersetzt wurden. Unsere Regierungen dagegen veranlaßten über Vorschlag der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Laufe des zweiten Kriegsjahres die Banken und Bankiers erst, ein freiwilliges Übereinkommen zu schließen, von dem man annahm, daß es hinreichen werde, den unsere Währung stark schädigenden Auswüchsen des hemmungslosen Auslandszahlungsverkehrs entgegenzuwirken und dieses überaus wichtige Glied unserer Kriegswirtschaft zu regeln.

Nach sehr langen Verhandlungen traten im Februar 1916 zwei Devisenzentralen in Wien und Budapest ins Leben, denen die Banken und eine große Zahl von Privatbankiers der betreffenden Reichshälfte angehörten und die unter einander durch die beiden Zentralen angehörige Oesterreichisch-ungarische Bank verbunden waren. Die Zentralen verpflichteten ihre Teilnehmer, einerseits ihre sämtlichen Eingänge an fremden Zahlungsmitteln ihr zu überlassen (für die Oesterreichisch-ungarische Bank galten Sonderbestimmungen), andererseits den gesamten Bedarf an solchen für sich und ihre Kunden unter Nachweis des Verwendungszweckes bei ihr anzupfehlen, wobei vereinbart wurde, daß nur solchen Anforderungen entsprochen werden sollte, die zur Befriedigung dringlicher Nahrungs- und kriegswirtschaftlicher Bedürfnisse dienten.

Es zeigte sich aber bald, daß diese Einrichtung nicht zum gewünschten Ziele führt. Es hatten sich einige Privatbankiers der geschaffenen Vereinigung nicht angeschlossen und durch Veräußerung von Kronen im Auslande für andere als die festgesetzten Zwecke die Bemühungen der Devisenzentrale vereitelt. Es blieb den Regierungen daher nichts übrig, als den durch die deutsche Verordnung gegebenen Weg der gesetzlichen Regelung endlich gleichfalls zu beschreiten. Diese erfolgte durch die Verordnung vom 19. Dezember 1916, die den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln obligatorisch auf die Mitglieder der Devisenzentrale einschränkte, ihnen die früher freiwillig übernommenen Verpflichtungen gesetzlich auferlegte, die Ausfuhr und die Ueberweisung von Kronen an ausländische Empfänger regelte und Bestimmungen über die Ablieferung von Exportvaluta traf.

Die nur wenig später im Deutschen Reich erlassene Verordnung vom 9. Februar 1917 ging indes viel weiter, ohne anscheinend der Geschäftswelt zu allzuvielen begründeten Klagen Anlaß zu geben. Ueble Erfahrungen und eine weitere Verschlechterung unseres Wechselkurses im Auslande zwangen jedoch bald, über den durch unsere Verordnung gezogenen Rahmen gleichfalls hinauszugehen. Da man aber vor einer Novellierung in diesem Zeitpunkt zurückzukaute, wählte man inzwischen den Ausweg, die nötigen Restriktivbestimmungen teilweise durch seitens der Devisenzentrale im eigenen Wirkungskreise vorgenommene Verfügungen (Verbot an ihre Teilnehmer, Wertpapiere für Rechnung von Ausländern ohne Genehmigung der Zentrale ins Depot zu legen oder einen eventuellen Verkauf- oder Lombardelös dem Konto eines Ausländers gutzuschreiben) teilweise durch administrative Verfügungen zu treffen (unter anderem Auftrag an die Postämter, unerwünschte Sendungen ins Ausland von der postlichen Beförderung auszuschließen). Eine weitere unbefriedigende Entwicklung der Wechselkurse nötigte indes jetzt, radikale Maßregeln zu ergreifen, deren Strenge durch den erstrebten Zweck, Besserung unseres Auslandswechselkurses, begründet wird.

Die am 25. Juni publizierte Verordnung vom 18. Juni dieses Jahres schließt sich eng an die eingangs erwähnten, bereits zu Beginn 1917 erlassenen deutschen Verfügungen an, geht aber in einigen Punkten noch darüber hinaus. Sie unterstellt unseren gesamten Auslandsverkehr mit einer einzigen geringfügigen Ausnahme in allen Einzelheiten der öffentlichen Regelung. Sie will den gesamten Geld- und Warenverkehr mit dem Auslande erfassen. Sie verlangt daher für jeden Verkehr mit fremden Zahlungsmitteln die Intervention einer der Devisenzentrale angehörenden Firmen, für jede Verfügung über eigene im Ausland stehende Guthaben die Genehmigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Ohne Einwilligung der letzteren ist irgendeine Verfügung zugunsten eines Ausländers nur bis zum minimalen Betrage von 200 Kronen per Tag und nur bis 2000 Kronen per Monat seitens einer Firma (Person) insgesamt statthaft.

Die im Dezember 1916 getroffenen, den Verkehr in Kronen mit dem Auslande regelnden Verfügungen, werden aufrechterhalten, jedoch schärfer gefaßt und derart erweitert, daß der Auslandsverkehr in auf Kronen lautenden Anweisungen, Einlagebüchern, Kassenscheinen und Wertpapieren einbezogen erscheint. Der Verkehr in Wertpapieren und Zinsscheinen wird einer eingehenden Regelung unterzogen. Inländische fällige oder verlorste, innerhalb eines Jahres fällige Wertpapiere und deren Coupons dürfen überhaupt nicht ins Ausland gesendet werden, da daraus eine Erhöhung unserer Staatslasten resultieren könnte. Ein solches Verbot galt infolge einer früheren Verordnung des Finanzministeriums bisher nur für verlorste österreichische 4 1/2-prozentige Schatzanweisungen und die Zinsscheine dieses Papiertes, doch nahmen die Postanstalten sonstige Coupons österreichischer Staatspapiere bereits seit längerer Zeit zwecks Versendung in das Ausland nicht mehr entgegen. Die Versendung sonstiger in- und ausländischer Wertpapiere bedingt ortab eine vorherige Genehmigung der Oesterreichisch-unga-

rischen Bank, die bei inländischen Emissionen den Verwendungsnachweis fordern, aber Ausländern für ihren nachweislich legitimen Besitz an inländischen Wertpapieren die Genehmigung nicht verweigern kann. Für die Ausfuhr von Wertpapieren ist im Gesetze die gleiche Bestimmung, die für die Ausfuhr von Waren und ausländischen Wertpapieren bisher bereits galt, getroffen worden, daß nämlich der Versender verpflichtet ist, den Gegenwert in der Währung des Bestimmungslandes der Sendung sofort nach Eingang an eine der Devisenzentrale angehörenden Firma zu verkaufen, wenn er nicht von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausnahmsweise von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Es ist wünschenswert, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, der, nebenbei bemerkt, die Verordnung für mehrere Fälle die bisher der Devisenzentrale zustehenden Befugnisse allein überträgt, sich stets die Wichtigkeit des legitimen Wertpapierverkehrs für unseren Zahlungsverkehr vor Augen hält und in allen Fällen, die nicht offenbar illegitimen Zwecken dienen, die Genehmigung der Ausfuhr den nachsuchenden Bankiers und Arbitrageuren gewährt. Der Arbitrageverkehr in Effekten verlangt offenbar seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine besondere Berücksichtigung, denn er hat die Aufgabe, einen Teil unserer Wareneinfuhr, die durch unsere Güterausfuhr infolge der unzureichenden für den Export verfügbaren Zahlungsmengen derzeit nicht deckbar ist, zum größtmöglichen Teile zu bezahlen und einer ungerechtfertigten Entwertung unserer Effekten im Auslande, die auf unsere Kreditbedingungen ungünstig rückwirken könnte, entgegenzutreten. Die später zu besprechenden Einkaufsbewilligungen müßten für Zulandeffekten vertrauenswürdigen Arbitragefirmen ebenso generell seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank wie die Ausfuhrerlaubnis für Zulandeffekten, natürlich gegen Abfuhr des Verkaufserlöses in der Währung des Käufers, erteilt werden.

Eine Lösung der einige Zeit hindurch in ihrer Bedeutung für unseren Auslandsverkehr etwas überschätzten Fragen der Sperrkonti enthält die Verordnung nicht. Dagegen werden billige Bestimmungen bezüglich der Abtragung von im Auslande seitens inländischer Verpflichteter eingegangener Zahlungsverbindlichkeiten getroffen. Es wird festgesetzt, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank ihre Zustimmung zur Zahlung von Kronen geben wird, obwohl dieselben in der Regel sofort zum Verkaufe gelangen und auf unseren ausländischen Wechselkurs drücken werden, wenn die Verbindlichkeit nur durch Zahlung geordnet werden kann und entweder aus der Zeit vor dem 1. Januar 1917, also aus der Zeit vor Erlassung der ersten Devisenverordnung, stammt oder seither mit Genehmigung der Devisenzentrale eingegangen wurde.

Neu und sehr wichtig ist die in Deutschland bereits seit anderthalb Jahren gültige Bestimmung, daß fortan Verbindlichkeiten zum Zwecke eines Erwerbes irgendeiner Sache oder Forderung oder eines Wertpapiers gegenüber dem Auslande nur gegen eine vorherige Einkaufsbewilligung eingegangen werden dürfen, ohne Rücksicht darauf, ob dabei ein Geldumsatz in Frage kommt oder nicht. Zur Erteilung einer solchen Einkaufsbewilligung ist bei Wertpapieren und Forderungen die Oesterreichisch-ungarische Bank, in allen sonstigen Fällen das Finanzministerium nach Vorlage an eine Zentralstelle für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhrbewilligung zur Beschlussfassung zuständig.

Sie wäre nun unbedingt die größte Beschleunigung des Geschäftsganges nötig. Die internationale Warenknappheit und der allgemeine Wettbewerb um Ware bringen es mit sich, daß Offerten aus dem Auslande nur entweder freibleibend oder auf kurzfristige telegraphische Annahme lautend, eingehen. Die erwähnte Zentralstelle und das Finanzministerium müßten bei Festsetzung der Geschäftsordnung diesem Umstande weitestgehende Rechnung tragen. Es darf nicht vorkommen, daß für unsere Versorgung wichtige Geschäftsmöglichkeiten uns dadurch entgehen, daß die amtliche Bewilligung zu lange aussteht und wir auch aus solchen Gründen eine veräußerte Chance mehr aufzuweisen haben. Vielleicht wäre es möglich, eine Art Freiliste herauszugeben, das heißt, eine Aufstellung solcher Artikel des Bedarfs, bezüglich deren das Finanzministerium bis zu einer neuerlichen Verlautbarung sich bereit erklärt, bei jedem Ankaufe bis zu einem fixierenden Betrage auch gegen nachträgliche Anmeldung die Einkaufsbewilligung zu gewähren, ohne daß den Importeur Strafolgen treffen.

Im engen Zusammenhange mit der Normierung einer Einkaufsbewilligung steht auch die Bestimmung der Verordnung, daß entsprechend dem Verbote, Auslandskredite unter Umgehung der Devisenzentrale zu nehmen, Kredite, die einem Ausländer in Kronen neu gewährt werden sollen, der vorhergehenden Genehmigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterliegen. Unverändert blieben die Bestimmungen über die Abfuhr der gegen Warenexporte einfließenden Beträge über die Wechselstubengeschäfte, schärfer gefaßt wurden die Bestimmungen über die Guthabens- und Kronenbeträgen, Einlagebüchern, Kassenscheinen, Wertpapieren und Coupons zugunsten von inländischen Konten von Ausländern. Entsprechend der Tendenz der Verordnung erfuhr auch die Strafbestimmungen bei Uebertretungen der Verordnung eine Verschärfung.

Eine Einbegleitung der Verordnung sagt: „Die Erleichterungen sind bestimmt, die Umgehungen hintanzuhalten, aber der Verkehr soll und darf nicht unterbunden werden.“ Dringend zu wünschen ist es, daß die Durchführung der Verordnung diesem programmatischen Satze entspreche, die Praxis nicht über den weitgesteckten Rahmen noch hinausgreife, vor allem aber, daß das angestrebte Ziel, eine Besserung unserer Wechselkurse, in absehbarer Zeit in ausgiebigem Maße erreicht werde.

Die Zeichnungen auf die achte Kriegsanleihe.

Zeichnungen bei den Banken.

Bei der Allgemeinen Depositenbank: Erste Brüner Maschinenfabrikgesellschaft 1.500.000 K. (hievon 1.350.000 K. an anderer Stelle), Karl Baron Hanstein 200.000 K., Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesches Erben 200.000 K., Wein-Import- und Exportgesellschaft 100.000 K., Oesterreichische Wald- und Holzindustrie A.G. 100.000 K., Frau Anna und Herr Nathan Goldhauer 100.000 K., Itaal

Diamantstein 100.000 K., Dr. Karl Halber 100.000 K., Donas Sprecher 100.000 K., Ignaz Jaeger 100.000 K., Direktor Karl Wallner (insgesamt bis jetzt 470.000 K.) 50.000 K., Salomon Hammer 50.000 K., Leopold Diamantstein 50.000 K., Siegmund Spiegel & Bruder 50.000 K., Lorenz Reisch 50.000 K., Frau Oberstabsarzt Gusti Kornhäuter 45.000 K., Hofes Wapl 30.000 K., Oesterreichische Holzindustrie A.G., Veitken, 10.000 K., Eduard Gillis, Protivist der Oesterreichischen Holzindustrie A.G., 10.000 K. — Bei der Filiale Stanislaw: Stanislawer Bischof Czylenny Dr. Gregor Chomyszyn 100.000 K. Vor der ukrainischen Nation über dessen Anruf: Institut Reporocznoho Zaczatio 100.000 K., Dr. Bazyl Rawoczi, i. t. Schulinspektor, 50.000 K., Verein Wlagna Pomocz 50.000 K.

Bei der Wiener Kommerzbank: K. t. priv. Versicherungsgeellschaft Oesterreichischer Phönix 5.000.000 K., Wilhelm Bed & Söhne 1.700.000 K., Chemische Produktions- und Zündappelfabrik Victor Adler, Wien, Oberlaa und Pott-Allfau 1.600.000 K., Fachgruppe der Dampfmaschinen im Reichverbande der österreichischen Industrie 840.000 K., Flora Fringsheim 300.000 K., Wiener Wechselstuben-Kautionengesellschaft Höfler 250.000 K., Oesterreichische Aktiengesellschaft für Holzverwertung 250.000 K., Mitteldeutsche Kreditbank, Berlin, weitere 220.000 K., Herzfeld & Fritschel 200.000 K., Diers & Bauer 200.000 K., Max Richter 200.000 K., Oesterreichische Elementarversicherungs-Aktiengesellschaft 200.000 K., Kallhandels- und Zigarettenfabrik Aktiengesellschaft 200.000 K., Kaiserlicher Rat Alois Thorsch 200.000 K., Hansel & Buzigo 200.000 K., Kronen, Rudolf Wienensfeld 150.000 K., Ingenieur Dr. Robert Clauer 150.000 K., „Patria“ Gesellschaft für Hoch- und Tiefbau m. b. H. 150.000 K., Ingenieur Johann Bohac, Seled Mesimosti 140.000 K. (davon ein Teil an anderer Stelle), Pensionsfonds der Angehörten der Wiener Kommerzbank 125.000 K., F. Kettbauer 110.000 K., David Pacht 100.000 K., „Cyclop“ Gesellschaft m. b. H., Marienberg & Weiß 100.000 K., Kronen, Grünwald & Co. 100.000 K., Alh. R. Rohn und Ernst Rerner 100.000 K., M. Reumann, Graz, 100.000 K., Margarete Panzer 100.000 K., Direktor Ernst Maier 100.000 K., Kronen, August Gutja 100.000 K., Artur Forchheimer, Wien-Franfurt a. M., 100.000 K., Dr. Bela Etes und Dr. Julius Kostas, Lublin, 100.000 K., Vielachberger Danstimmerer und Bindfabrik Aktiengesellschaft 100.000 K., Fanny und Hilda Zempliner 80.000 K., Erste österreichische allgemeine Unfallversicherungsgeellschaft 75.000 K., Baugeld-Vermittlungsgeellschaft m. b. H. weitere 50.000 K., Direktor Dolar Poeller 50.000 K., Anton Schneider, Hinterbrühl, 50.000 K.

Bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen: Sparkasse in Scheibbs 1.500.000 K., Spar- und Vorsparverein Groß-Riedenthal 1.000.000 K., Sparkasse Kirchschlag 800.000 K., Sparkasse der Stadtgemeinde Allentsteig weitere 800.000 K., Sparkasse Weisenthurn weitere 80.000 K., Sparkasse Ganning 75.000 K., Spar- und Vorsparverein für Gutenberg a. Weinbergsdorf und Umgebung 40.000 K., Sparkasse Rabenstein weitere 20.000 K., Industrie-Bankgesellschaft m. b. H. insgesamt 482.000 K.

Bei der Zruskowskaja Filiale in Prohuz: Gustav Sborowicz & Sohn, Prohuz, 360.000 K. (hievon 110.000 K. an anderer Stelle); Gesamtzeichnung auf alle bisherigen Kriegsanleihen 1.060.000 K.